

Der allumfassende Raum, die allumfassende Raum-Zeit-Struktur

Wovon sprechen wir? - Von demjenigen, worin alle Ordnung des Nebeneinanderseins stattfindet. Etwas, das alles körperlich-Wirkliche enthält. Das große Worin-alles-ist. Der nicht-materielle Behälter alles Materiellen. Woher wissen wir, dass es einen [den] allumfassenden Raum gibt? Ist es die Erfahrung, Beobachtung oder Experiment? Jedenfalls haben wir die Wahrnehmung vom räumlichen Nebeneinander der Dinge. Wir nehmen an, dass zwei verschiedene Dinge zur gleichen Zeit niemals denselben Raum erfüllen können. Auch wenn sich zwei Flüssigkeiten vermischen, müssen die Teile der einen zwischen sich Platz für die Teile der anderen machen.

Räumliches Nebeneinander ist eine Existenzform materieller Gegenstände. Daran dürfte niemand Anstoß nehmen. Aber ist es mit dem Wissen um das Nebeneinandersein als einer Relation verschiedener Körper wie mit dem Wissen um die Relation des Verliebtseins zwischen Hans und Gerda? - Im zweiten Fall muss ich Hans und Gerda beobachten, um aus ihrem Verhalten Schlüsse auf das Verliebtsein zu ziehen. Muss ich ebenso verschiedene Körper beobachten, um Schlüsse auf die Tatsache zu ziehen, dass zwischen ihnen die Relation des Nebeneinanderseins besteht? Oder weiß ich das von vornherein? An Körpern kann ich die Erfahrung räumlichen Nebeneinanders machen. Muss aber nicht erst einmal räumliches Nebeneinander als umfassender Raum existieren, damit überhaupt Körper existieren können?

Je nach Formulierung würde ich eine der beiden Alternativen bevorzugen. Räumliches Nebeneinander ist immer ein räumliches Nebeneinander von körperlichen Dingen, und es gibt [in der beobachteten Wirklichkeit] wohl kein räumliches Nebeneinander ohne körperliche Dinge. Insofern ist die Existenz körperlicher Dinge ein Erfordernis für räumliches Nebeneinandersein. Andererseits ist auch folgender Gedanke plausibel: es muss Raum dafür dasein, wenn raumerfüllende Dinge existieren sollen. Der Raum macht das Nebeneinander des Verschiedenen [zur gleichen Zeit] allererst "möglich". Wo sind wir nun angelangt: Kein Raum ohne Körper und kein Körper ohne Raum?

Sicherlich: kein Nebeneinander, das nicht ein Nebeneinander von Körpern wäre. Aber auch: Kein Raum ohne Körper? - Ein berühmter Gedanke Kants dagegen lautet:

"Man kann sich niemals eine Vorstellung davon machen, daß kein Raum sei, ob man sich gleich ganz wohl denken kann, daß keine Gegenstände darin angetroffen werden." (B 38)

Damit haben wir den Begriff vom Raum als Begriff eines nicht-materiellen Behälters alles Materiellen eingeführt: Keine materielle Realität ohne entsprechenden Raum dafür; - wohl aber ein Etwas, nämlich der Raum selbst, ohne materielle Wirklichkeit. Materielle Dinge ohne Raum sind Undinge; - der Raum ohne materiellen Inhalt nicht.

Somit wäre „der“ Raum [begrifflich] erfaßt als Bedingung räumlichen Nebeneinanders, nicht als das Nebeneinander an den räumlichen Dingen selbst. - Nun darf man allerdings nicht von der Wahrnehmbarkeit dieses vor-empirischen Raumes (der dingliches Nebeneinandersein) „allererst möglich“ macht) sprechen. So hält Kant ganz konsequent dafür, dass der "Raum in Gedanken" "den physischen, d.i. die Ausdehnung der Materie selbst möglich mache". (Prol. § 13, 288) Wir fragen uns: Warum vom räumlichen Nebeneinander zu einer Voraussetzung dieses Nebeneinanders übergehen, die es allererst "möglich" mache? - Für den „physischen“ Raum wird gewiß gelten: "Kein physischer Raum ohne Körperdinge"; - und vermutlich ist er ein empirisches Objekt. Und zwar das größte, das es gibt: Gegenstand wohl auch einer empirisch- physikalischen Geometrie. -

Ist aber der nicht-empirische Raum (als nicht-materielles Worin alles Materiellen) vielleicht nur eine philosophische Sophistikation?

Zu sagen, der "physische Raum", als Ausgedehntsein des Materiellen, setze einen metaphysischen Raum voraus, ist wohl dasselbe, wie zu sagen, die Relation des Nebeneinanderseins setze "etwas" voraus, "worin alle Ordnung des Nebeneinanders materieller Partikel stattfindet". Warum bleiben wir nicht bei dem physisch-empirischen Nebeneinander[sein]?

Provisorische Antwort: Die Relation „räumliches Nebeneinander“ unterscheidet sich von anderen Relationen (wie z.B. dem Verliebtsein) durch ihren außerordentlich fundamentalen Charakter. Wir erwarten für je zwei verschiedene Dinge, die gleichzeitig existieren, von vornherein, dass die Relation des Nebeneinander zwischen ihnen besteht. - Räumliches Nebeneinander [zur gleichen Zeit] ist ein zureichendes Kriterium für körperliche Verschiedenheit, körperliche Verschiedenheit notwendig und hinreichend für räumliches Nebeneinander. - Räumliches Ineinander ist nur ein Fall von Nebeneinander: siehe das Beispiel ‚Vermischung von Flüssigkeiten‘. Aber lassen wir den Faden unseres Gedankens erst einmal liegen.

"Man kann sich niemals eine Vorstellung davon machen, daß kein Raum sei“,

das zentrale Argument für "Apriorität" des Raumes in der Kantischen Raum-Zeit-Lehre. Was besagt diese Behauptung? - Die Vorstellung vom Nichtsein des Raumes ist eine Vorstellung ohne "Inhalt", eine Vorstellung ohne Vorgestelltes, nicht die Vorstellung von etwas, im Grunde genommen überhaupt keine Vorstellung? - Wie ist es aber mit dem Begriff von Gott? - Ist das nicht eine Vorstellung mit Bezug auf ein Nichtsein des Raumes, wenn auch vielleicht „limitativ“ bzw. „ex negativo“ bzw. „via negationis“? „Stelle dir ein unräumliches Etwas vor!“ mag die Anweisung lauten; und dann so und so weiter!“ Wie soll ich entscheiden, ob es möglich ist oder nicht? - Kant selbst hielt ja Gott für ein unräumliches Etwas außerhalb von Raum und Zeit. Ist das nicht eine Vorstellung mit Bezug auf ein Nichtsein des Raumes bzw. mit Bezug auf ein Nichtsein im Raum? - Sollen wir hier sagen, daß es sich wohl denken lasse, daß etwas ohne Raum dafür existiere, aber dieses Etwas sei dann auch nur noch insofern zu charakterisieren, als wir sagen können, was nicht von ihm gelte; - nicht aber, welche Eigenschaften ihm [positiv] zukämen?

In gewissem Sinne sind die Vorstellungen vom Nichtsein des Raumes und vom Nichtsein im Raume Vorstellungen von "etwas"; - nämlich vom Nichtsein des/im Raume(s). Ein anderer Bereich: Gefühle von Lust und Unlust, Stimmungen etc. sind ebenfalls keine räumlich-körperlich bestimmten Entitäten; - sie kommen und gehen in der Zeit, und Kant hält sie für Inhalte der Introspektion. Erst sekundär sind sie Dispositionen zu beobachtbarem Verhalten (in der räumlich-körperlichen Welt).

Nehmen wir einmal an, es gebe wirklich Introspektion. Sie führt dann ‚lediglich‘ zur "subjektiven Wahrheit"; nicht zu dem Erkenntnis- und Objektivitätsanspruch, dass etwas sich so und so verhalte, unabhängig von meiner Willkür, Lust und Laune; - und unabhängig von bloß persönlichem Dafürhalten. - Schwieriger ist die Frage, ob wir nicht z.B. mit dem Begriff von Gott eine Vorstellung vom Nichtsein des Raumes haben; - und warum dieser Begriff nicht Vorstellung von „etwas“ heißen dürfe. Zu sagen, es sei eine Vorstellung ohne Inhalt, weil von nichts Räumlichem, setzt ja die Gültigkeit der These voraus, dass eine Vorstellung von Nicht-Räumlichem nicht die Vorstellung einer Sache sein könne. Allerdings kann ein Begriff wie „... ist (ein) Gott“ auf kein beobachtbares Ding zutreffen; - und "Gott existiert außerhalb von Raum und Zeit, ist

vollkommen und lenkt die Welt“ ist kein Beobachtungsbefund (oder Beobachtungsbefunde interpretierender Satz). Ich weiß zwar auch nicht recht, welche Tatsachen im einzelnen dieser Satz genau zur Debatte stellt, aber könnte es nicht Dogmatismus sein, zu sagen, er habe keinen Inhalt, insofern er nicht von der körperlichen Wirklichkeit handele?

Ich möchte jetzt zur Probe die Annahme machen, dass folgendes gilt:

„Für jede erkennbare Tatsache gilt: sie betrifft direkt oder indirekt räumlich ausgebreitete Wirklichkeit.“

Zudem:

„Für alle Eigenschaften und Relationen, die erkenntnisgemäß auf etwas zutreffen, gilt: sie betreffen räumlich ausgebreitete Dinge.“

Die Wirklichkeit [Gesamtheit von Erkennbarem „überhaupt“] besteht aus abstrakten und konkreten Tatsachen. Dass es z. B. die Kunstströmung „Expressionismus“ gegeben hat, ist abstrakte Tatsache. „Expressionismus“ selbst ist kein konkretes, sichtbares Ding, aber die Tatsache der Existenz dieser Kunstströmung könnte nicht bestehen, ohne dass konkrete raum-zeitliche Tatsachen bestehen würden. So müssen Menschen existiert haben, die z. B. Bilder mit gewissen typischen Merkmalen gemalt haben. Das ist in der räumlich-körperlichen Welt geschehen. Wir beschränken uns im Moment auf die Annahme, dass auch abstrakte Tatsachen im allgemeinen mit der räumlich ausgebreiteten Körperwelt zu tun haben. Ist es nun vielleicht vorauszusehen, dass es „außerhalb“ einer [der] Raum-Zeit-Ordnung keine „objektivierbaren“ Tatsachen und keine „inhaltlichen“ Begriffe geben kann? [Beiläufig: es gibt auch innerhalb dieser Ordnung weniger „objektivierte“ Tatsachen, als man im allgemeinen glaubt.]

Die körperliche Wirklichkeit ist eine Wirklichkeit von ganz besonderer Wichtigkeit: gäbe es sie nicht, dann gäbe es die abstrakte Wirklichkeit erst recht nicht. Gäbe es z. B. kein einziges expressionistisches Bild, dann gäbe es die Kunstströmung expressionistischer Malerei erst recht nicht. Umgekehrt kann es ein Bild bestimmter Art geben, ohne dass es eine entsprechende Kunstströmung gibt.

Müssen sich aber wirklich alle nicht-konkreten Sachverhalte von Phänomenen der körperlichen Wirklichkeit „herleiten“?

Bei allen wahren Aussagen, die sich von der Wahrnehmung „herleiten“, fällt uns die Antwort leicht: Empirisch fundierte Erkenntnisse, seien sie noch so abstrakt, sind eben deshalb empirisch, weil sie auf der Wahrnehmung räumlich-körperlicher Dinge gründen. Dass alle körperlichen Dinge im Raum sind, ist ganz selbstverständlich. Aber der Satz „alles Wahrnehmbare ist im Raum“ enthält wohl mehr als der Satz „alles bisher Wahrgenommene war im Raum“. Ich nehme an, dass Wahrnehmbares nur im Raum Existenzmöglichkeiten hat. Der Satz „alles Beobachtbare ist im Raum“ dürfte nicht-analytisch sein. Wahrscheinlich ein synthetischer Satz a priori!

So weit bin ich mir im Klaren: die beobachtbare Wirklichkeit steht und fällt mit der Existenz bzw. der Nichtexistenz des Raumes. Das Im-Raum-sein ist eine allgemeine Eigenschaft alles Wahrnehmbaren. Das Wahrnehmen von unräumlichen Gegenständen ist unmöglich. Wenn alles Wahrnehmbare die Eigenschaft des Im-Raum-Seins besitzt, dann gibt es auch den „allumfassenden“ Raum als das große Worin-alles-Wahrnehmbaren. Der Raum wäre in diesem Sinne „formale“ Eigenschaft („Form“) alles Wahrnehmbaren. Wenn es ihn nicht gäbe, dann gäbe es auch keine Wahrnehmbarkeiten; in dem Sinne, dass Wahrnehmbares dann keine Existenzmöglichkeit mehr hätte.

Insofern gäbe es auch keine durch Wahrnehmungsbefunde begründeten Erkenntnisse. Auf Beobachtung gegründete Objektivität [objektive Beobachtungsbefunde] hätten wir dann nicht.

Versuchen wir uns an einer Paraphrase von Ziffer 1 der „metaphysischen Erörterung“ des Raumbegriffs:

„Der Raum ist kein wahrnehmbares Ding, von dessen Existenz wir allein aus Erfahrung wissen. Denn damit unsere Wahrnehmungen auf etwas bezogen werden können, das unabhängig von unserem Dafürhalten auch tatsächlich existiert, dazu muss es den Raum geben. Demnach weiß ich nicht durch Beobachtung allein davon, dass der Raum existiert, sondern Beobachtbares kann es nur insofern geben, als [der] Raum dafür existiert.“

Ziffer 2 könnte in etwas so paraphrasiert werden:

„Dass der Raum existiert, ist eine a priori entscheidbare Tatsache, die allen empirischen Sachverhalten als Existenzbedingung vorangeht. Dass der Raum nicht existiert, könnte unter keinerlei Umständen ein Ergebnis von Beobachtungen sein, obwohl umgekehrt nicht behauptet werden kann, dass es irgendwelche empirischen Sachverhalte notwendiger Weise bestehen. Das Dasein des Raums ist also Existenzbedingung alles erfahrungsgemäß Wirklichen und nicht aufgrund von Beobachtungen allein feststellbarer Sachverhalt. Das Dasein des Raumes ist ein a-priori-Sachverhalt („für alles Beobachtbare voraussehbar“), der bestehen muss, wenn es eine beobachtbare Wirklichkeit geben soll. [falls etwa „überhaupt“ etwas beobachtbar Wirkliches besteht.] [Das „soll“ ist hier nicht normativ“ gemeint.]

Der Hauptinhalt der Kantischen Behauptungen liegt in folgendem: „Eine Beobachtung mit Bezug auf die Nichtexistenz des Raumes hätte keinen beobachtbaren Gegenstand.“ Allerdings geht die Behauptung, dass man sich keine Vorstellung machen könne, dass kein Raum sei, über die Behauptung hinaus, dass man keine Beobachtung davon erwarten kann, dass kein Raum sei. Erst hieraus ergibt sich die Möglichkeit, der alten Metaphysik mit ihren nicht-empirischen Gegenständen die theoretische Existenzberechtigung zu bestreiten. Die These, dass man sich diese Vorstellung nicht machen könne, dass also Aussagen bezüglich Dingen außerhalb von Raum und Zeit „gewissermaßen“ ohne sachliche Referenz seien, und dass man das definitiv wissen könne, ist m. E. der entscheidende Hauptpunkt von Kants Raum-Zeit-Lehre in der K. r. V..

Dies ist ein wichtiger Punkt, der den Standpunkt der K. r. V. von dem Standpunkt der „Dissertation“ unterscheidet. [Als 46-Jähriger hatte Kant „De mundi sensibilis atque intelligibilis forma et principiis“ veröffentlicht. Dem Anlass gemäß, für den diese Schrift verfasst wurde, würde man aus heutiger Sicht eher von einer Habilitationsschrift als von einer Dissertation sprechen. Kant wurde 1770 zum Ordinarius für Logik und Metaphysik in Königsberg ernannt. Die akademisch Tradition verlangte, dass er aus diesem Anlass eine in lateinischer Sprache geschriebene „Inauguraldissertation“ von einem „Respondenten“ gegen einen „Opponenten“ verteidigen ließ.]

Auch in der „Dissertation“ sind Raum und Zeit Bedingungen (die „Form“) der empirischen Wirklichkeit, Prinzipien der sinnlich wahrnehmbaren Welt [obwohl die sinnlich wahrnehmbare „Welt“ bzw. „Wirklichkeit“ als Ganzes nicht wahrnehmbar ist]. Die „Kritik der reinen Vernunft“ geht aber darüber hinaus, indem sie (direkte oder indirekte) Raum-Zeit-Bezüglichkeit als „Inhaltskriterium“ („Sachbezugserfordernis“, „Sinnkriterium“) für alle theoretischen Begriffe und Aussagen einführt.

Das führt letztlich zu der anspruchsvollen Aufgabe zu zeigen, wie sich gewisse formale Aussagestrukturen, nämlich Regeln „des Denkens überhaupt“ und allgemeine „kategoriale“ Aussage„inhalte“ bzw. Aussage„formen“, auf die raum-zeitlich gegebene Wirklichkeit beziehen können.

Vorausgesetzt also z. B., der Begriff von Gott als Urgrund des Seienden überhaupt erweise sich als Begriff eines denkbaren Etwas außerhalb von Raum und Zeit [wie Kant annimmt], dann bewirkt Kants Sinn- bzw. Bedeutungskriterium, dass dieser Begriff für alle theoretischen und objektiven Zusammenhänge diskreditiert wird. Er ist kein „sinnvoller“, „inhaltlicher“, „sachbezoglicher“ Begriff, weil er gegen ein entscheidendes Sachbezugskriterium [„Raum-Zeit-Bezüglichkeit“] verstößt. Er wird ausgeschlossen aus

allen theoretischen Kontexten. Ähnlich die metaphysische „Seele“ als eine Entität, die ex negativo bezüglich räumlichem und zeitlichem Geschehen begrifflich „konstruiert“ wurde.

In Nachfolgeüberlegungen zur Ethik weist Kant dann den „metaphysischen“ Entitäten doch noch einen legitimen Platz zu. Als Gegenständen eines interessierten „Vernunftglaubens“ in Bereichen, wo es wesentlich kein Wissen aus objektiven Gründen geben kann. Er musste das Wissen aufheben, um für den Glauben einen Platz zu finden, heißt das bei ihm. [Vorrede zur 2. Auflage, K. r. V., XXX] Der „vernünftige Glaube“ wird dadurch zu einem „subjektiv zureichenden“ [!] Fürwahrhalten, ohne dass eine objektiven Entscheidung [anhand eines „objektiven“ Kriteriums], sei es pro, sei es contra, überhaupt in Frage käme.

Ziffer 3 wirft nun die Behauptung auf, der Raum sei kein Begriff. Das ist zunächst eine wenig erstaunliche Behauptung. Obwohl es einen Begriff des Raumes gibt [der ja hier erörtert wird [B 38]], muss der Raum selbst noch lange kein Begriff sein. Ebenso gibt es einen Begriff vom Pferd, aber Max, der ein Pferd ist, ist sicherlich kein Begriff. Was will uns Kant hier nahebringen?

Der Relationsbegriff „räumlich nebeneinander“ ist sicherlich ein Begriff, nämlich „von [empirisch-objektiven] Verhältnissen der Dinge“. Auf je zwei verschiedene Körperdinge, die gleichzeitig existieren, trifft er zu. Der Begriff „... ist [ein] allumfassender Raum“ ist auch ein Begriff, obwohl er nur auf ein einzelnes Ding [„Etwas“] zutrifft, nämlich auf das nicht wahrnehmbare Worin-alles-äußerlich-Wahrnehmbaren, eine Art von grenzenlosem, unsichtbarem Gefäß von allem [Wahrnehmbarem]. Der alles äußerlich Wahrnehmbare umfassende [beinhaltende] Raum ist also etwas, das es nur einmal gibt und eigentlich schon aus begrifflichem Grund nur einmal geben kann, wenn es sich denn um die allgemeine Existenzbedingung alles äußerlich [nicht-subjektiv] Wahrnehmbaren handeln soll. Der Raum selbst ist etwas begrifflich Bestimmbares, aber keine begriffliche Bestimmung.

Unter einer begrifflichen Bestimmung verstehe ich den Begriff einer Eigenschaft bzw. Relation, d.i. den Begriff eines Kriteriums, etwas als etwas [klassifikatorisch] zu erkennen. Das Pferd Max ist durch den Begriff „... ist ein Pferd“ begrifflich bestimmbar, der Raum z. B. durch den Begriff „... ist ein Worin“.

Der Raum ist dasjenige Worin, in dem all dasjenige ist, das die Eigenschaft des Im-Raum-Seins besitzt. Wir müssen hinzusetzen: „insofern es die Eigenschaft des Im-Raum-Seins besitzt“, denn das Räumliche ist insgesamt auch in der Zeit. Also ist der Raum ebenso einmalig und einzigartig wie irgendein konkretes Ding. Er gehört zu den begrifflich klassifizierbaren Dingen, nicht aber zu den Klassifikationsregeln wie die Begriffe „Pferd“, „Behälter“ usw., dessen ungeachtet, dass er unter den Begriff „Behälter“ tatsächlich fällt. Anders formuliert: der Raum ist etwas, das Eigenschaften besitzt, nicht aber Eigenschaft, die besessen wird. Das Im-Raum-Sein der sichtbaren Dinge ist zwar deren Eigenschaft, aber der Raum selbst ist das Worin alles dessen, das diese Eigenschaft besitzt. Ebenso wenig ist der Raum und die Eigenschaft, Raum zu sein, identisch. Das Pferd Max und die Eigenschaft, ein Pferd zu sein sind ja auch nicht dasselbe. Ein Ding besitzt Eigenschaften, aber es ist keine seiner Eigenschaften. In diesem Sinn wird der Raum selbst von der Eigenschaft, Raum zu sein, unterschieden. Es gibt also ihn selbst und auch den Begriff davon.

Wer also die erkenntnistheoretische These vertritt, dass die Wirklichkeit in Tatsachen, Dinge, Eigenschaften und Relationen zerfällt, sollte den Raum unter die Dinge zählen.

Eine andere Paraphrase zu Ziffer 3:

„Der Raum ist keine Relation der Dinge [jedenfalls nicht ‚nur‘ empirisch gegebene ordo coexistentium], sondern er ist die unsichtbare Existenzbedingung alles Sichtbaren. Eine ganz besondere Existenzbedingung des Materiellen. In gewissem Sinne gibt es nur einen einzigen Raum. Wenn wir von vielen Räumen sprechen, so sind es nur Teile desselben einzigartigen Raums. Diese Teile stellen nicht etwa einzelne Bestandteile des

Raumes dar, aus denen er zusammengesetzt wäre.. Denn derart würde der Raum nur existieren können, wenn jeder einzelne Raumbestandteil sich an der richtigen Stelle befinden würde, um in der Zusammensetzung mit allen andern den allumfassenden Raum zu bilden. Es verhält sich aber anders: Der allumfassende Raum ist die Existenzbedingung jedes irgendwie begrenzten Raumes, weil jeder irgendwie begrenzte Raum die Eigenschaft des Im-Raum-Seins besitzt und nur als Rauminhalt zu existieren vermag.

Anders formuliert: Raumteile sind Rauminhalte. Für jeden Rauminhalt gilt zweierlei: er enthält Raum in sich, und er ist im umfassenden Raum enthalten. Der umfassende Raum kann nicht aus Dingen, die er umfasst, bestehen, denn dann wäre er nicht ihre Existenzbedingung, sondern sie seine.“

Der Raum selbst ist ein einziger, jeder Rauminhalt wird von ihm umfasst. Er ist ein Gegenstand a priori, wir müssen keine Beobachtungen anstellen um festzustellen, was er ist und ob er existiert, denn er ist eine Existenzbedingung des Beobachtbaren insgesamt. Allen Begriffen, die auf raum-beinhaltete und raum-beinhaltende Dinge zutreffen, liegt der umfassende Raum zugrunde.

Als Existenzbedingung begrifflich bestimmbarer Dinge ist er die Bedingung dafür, dass sich klassifizierbare Dinge für entsprechende Klassifikationsregeln finden könnten. Begriffe können Anwendungsfälle haben, wenn sie Begriffe von Eigenschaften [oder Relationen] räumlich ausgebreiteter [raumerfüllender] Wirklichkeit sind.

Allen begrifflich fassbaren Verhältnissen von räumlichem Nebeneinander geht die Existenz des allumfassenden Raums voraus. Viele geometrische Sätze lassen sich als Sätze über Verhältnisse im umfassenden Raum deuten, und sie wären insofern wahr allein aufgrund der Existenz des allumfassenden Raums als eines concretum a priori. [Diese Deutung Kants ist nicht zwingend.]

Folgesatz: Weil der Raum nicht aus Bestandteilen besteht, besteht er auch nicht aus kleinsten Bestandteilen. Es gibt also kein Quantum an räumlicher Ausdehnung, in Verhältnis zu dem es nicht noch ein kleineres gäbe. Es gibt kein kleinstes Volumen. Kein Volumen seinerseits besteht aus Volumina, die es in sich befasst. Das befasste Volumen bedarf des umfassenderen Volumens als Existenzbedingung, nicht umbekehrt.

Der Raum besteht weder aus Punkten, noch aus Geraden, noch aus Ebenen, noch aus Volumina, sondern all dies sind Entitäten mit der Eigenschaft des Im-Raum-Seins. Nur die Volumina sind Raumteile, wenn auch keine Bestandteile: es sind Quantitäten an allseitiger räumlicher Ausdehnung: nach vorn und hinten, links und rechts, oben und unten.

Die Deutung Kants der euklidischen Geometrie [als Wahrheit a priori über die Wirklichkeit] ist nicht zwingend. Es gibt keine einzelne, einzige Interpretation der geometrischen „Wissenschaft“, die alle anderen Optionen ausschließt. Man kann z. B. das Phänomen „Geometrie“ als undefinierten Kalkül auffassen, das mit Wahrheit [über die wirkliche Welt] nichts zu tun hat. „Punkt“, „Gerade“, „Ebene“ wären demnach eigentlich undefinierte und ungedeutete Grundbegriffe, der Kalkül mit ihnen wäre ein Spiel nach gewissen Regeln. Erst durch eine komplizierte Zuordnungsregelung z. B. bezüglich von geometrischen Geraden und Lichtstrahlen [zwischen zwei Ereignissen] ergäbe sich eine Geometrie mit Wahrheitsanspruch, die dann allerdings empirisch wäre. Es ist demnach eine empirische Frage, welche Art von Geometrie [die man inzwischen ‚entdeckt‘ oder ‚erfunden‘ hat], sich zur Beschreibung der wirklichen Welt besonders gut eignet. Nach Einsteins Theorien leben wir in einer kosmischen Wirklichkeit, in welcher der Satz des Pythagoras oder auch z. B. der Satz von der Winkelsumme des Dreiecks mit 180 Grad nur näherungsweise gilt.]

Es ist in meinen Augen ein folgenschwerer Missgriff Kants gewesen, mit seinem synthetischen Apriori als Wissenschaftstheoretiker der Geometrie und dann auch der Newtonschen Physik aufzutreten. [Diese beiden Beispiele sehe ich hier nicht direkt in Zusammenhang.] Die wahre Leitlinie des synthetischen Apriori als einer Form des definitiven Wissens wäre in meinen Augen etwas anderes gewesen. Die Einsicht nämlich, dass sich ein solches definitives nicht-hypothetisches Wissen auf nichts anderes beziehen kann als auf seine eigene Methode selbst: auf Erfordernisse und allgemeine Beschaffenheiten eines solchen angestrebten Wissens. [Diese Methode wird hier zum Erkenntnisinhalt, sozusagen der Weg zum Ziel.] Daraus ergibt sich dann auch, dass die Interpretation gegebener [vorgeblicher] Wissenschaftsbeispiele niemals „eine einzig mögliche“ sein kann. Genau in solch einem Punkt kann es nämlich keine Einsicht a priori geben. Eine geschichtlich empirische Betrachtung gegebener Wissenschaften [z.B. mit typischen Argumentationsweisen usw.] erscheint in diesem Falle fruchtbarer als die Deutung von einer Transzendentalphilosophie her, die eigentlich ganz wesentlich abstrakte Prinzipientheorie der „Möglichkeit des Wissens überhaupt“ darstellt. Die Inanspruchnahme der euklidischen Geometrie und auch Newtons war für Kant natürlich insofern eine große Verführung, als es ihm die Motivation seiner Philosophie [der Erkenntnis a priori] in seiner Zeit wesentlich erleichterte. Heute sind diese Berufungen eher Erschwernisse, den systematischen Zugang zu seiner Theorie überhaupt noch zu finden.

Ähnliches gilt für die Anzahl der Dimensionen, die der Raum hat. Eine Geometrie mit dreidimensionalem Raum besitzt demnach eine besondere Eigung (Zweckmäßigkeit), bestimmte Berechnungen für unsere Wirklichkeit vorzunehmen. Aber wir verfügen nicht, wie Kant als Instanz in Anspruch nahm, über ein Wissen a priori bezüglich der Unmöglichkeit von anderen Dimensionszahlen.

Dass wir uns also keine Vorstellung davon machen können, dass kein Raum sei, stellt Kants Hauptargument dafür dar, dass der allumfassende Raum ein ganz besonderes Objekt der Denkbarekeit darstellt. Das „Machen-Können“ von Vorstellungen müssen wir allerdings so deuten: Der Raum-Zeit-Bezug unserer Begriffe und Aussagen ist ein wesentliches Erfordernis dafür, dass sie überhaupt Inhalt und Referenz haben können; also ein notwendiges und nur in wenigen Fällen hinreichendes Kriterium für Referenz sachbezoglicher Aussagen. Begrifflichen Konstruktionen von raum- und zeitlosen Entitäten wird damit der Boden entzogen. [Als Denkbarekeiten bleiben sie uns erhalten.]

Ohne spezifisch philosophischen Wissensanspruch lässt sich eine solche Position nicht behaupten. Geht es doch tatsächlich um Wissbarkeit bezüglich von a priori-Wissensansprüchen ganz allgemein, um die definite Erkennbarkeit der „Erkenntnisart“, „sofern sie a priori stattfinden soll“. Ich beziehe den „sofern“-Zusatz zunächst auf Erkenntnisart. Im weiteren aber, weil es um den definitiven Anspruch geht, muss die Erkenntnis dieser a priori-Erkennnisart selbst den Status einer a priori-Erkennnis beanspruchen. Was zunächst als Methode und Frage nach dem möglichen Weg [zu nicht-hypothetische, definitiver Erkenntnis] erschien, entpuppt sich damit als Inhalt, Ziel und eigentlicher Gehalt dieser Wissens- bzw. Erkenntnisart selbst! Definitive Erkenntnis ist als Erkenntnis einer bestimmten Erkenntnisart möglich und sonst nicht! Man kann sagen: definitive, nicht-hypothetische Erkenntnis ist als Selbsterkenntnis der nicht-hypothetisch erkennenden Vernunft möglich. [Kritik der reinen Vernunft, im genetivus obiectivus verstanden, also eine Theorie etwaig möglicher Methoden in etwaig möglichen nicht-hypothetisch und definitiv zu beantwortenden Fragestellungen entpuppt sich letztlich als Kritik der reinen Vernunft, im genetivus subiectivus verstanden. Erkennbarkeit der a priori-Erkennnisart wird dabei eher vorausgesetzt als erwiesen oder abgeleitet. Es handelt sich um eine Art Selbstsetzung oder Selbst-Voraussetzung der nicht-

hypothetisch erkennenen Vernunft, die behauptet, erkennen zu können, welcher Art von Anforderungen die besondere Art der definitiven Erkenntnisse genügen müssten, falls es sie gäbe.

Es ergibt sich in der Folge von Kants Raum-Argument tatsächlich das Desiderat, eine Philosophie mathematischer und geometrischer Gebilde zu entwerfen. Denn bei Zahlen z. B. fällt fast jedem aus, dass das keine körperlichen Gebilde sind. Auch bei geometrischen Strukturen fällt uns das Rätsel auf, dass es möglich ist, am grünen Tisch, Berechnungen und Konstruktionen vorzunehmen, die dann für die Wirklichkeit gelten sollen. Um es aber zu wiederholen: Es gibt andere Deutungen, nach denen es sich hier nicht um a priori-Erkenntnisse handelt, sondern um etwas anderes als Wirklichkeitserkenntnisse. Es ist nicht zwingend notwendig, rein mathematische Wahrheiten überhaupt als Wahrheiten bezüglich einer außersprachlichen Wirklichkeit aufzufassen.

Die Geometrie des kosmischen Raums hat man jedenfalls nach Einsteins Theorien zu einer Sache gemacht, die nicht allein am grünen Tisch entschieden wird.

Auch logische Notwendigkeit u. dgl. stellt uns vor das Problem, woher sich ihre spezifische Evidenz begründet. Es ergibt sich also auch das Desiderat einer Philosophie der Logik. – Es macht die „Würdigung“ kantischer Philosopheme enorm schwierig, dass man an jedem Einzelpunkt gleich auf ein ganzes Problemknäuel von weitläufigen Fragen stößt. Logik, Begriff, Anschauung, Zahl, geometrische Form usw. usw., wer fängt da gleich mit den richtigen Vorbegriffen an? Gibt es doch in allen diesen Dingen weitläufige Kontroversen, was diese Dinge im Wesentlichen und Allgemeinen sind. Es steht fast zu vermuten, dass solche Überlegungen vom Hundertsten ins Tausendste führen müssen, wenn man sie gründlich vornehmen will.

Dass es den Begriff des einen allumfassenden Raumes gibt, die „Tatsache“ seiner Denkbarkeit, wofür Kant als hinreichendes Kriterium Widerspruchsfreiheit [der Denkbarkeit dieser Sache] fordert, zeigt eigentlich von vornherein, dass unser begrifflich-klassifikatorisch und identifizierendes Denken den Bezug auf die raum-zeitliche Wirklichkeit herzustellen vermag. Dies steht im Gegensatz zu Nietzsches Verdacht, unser fixierend identifizierendes Denken müsse in einer Welt des konkreten raum-zeitlichen Werdens zwangsläufig in die Irre gehen.

Die Fähigkeit eines [potentiell] allumfassenden Denkens, der wir uns im Gedanken von Denkbarkeit überhaupt bewusst werden, erkennt also in dem Begriff des allumfassenden Raums die Fähigkeit der menschlichen Aussage, sich auf die entlegensten Dinge zumindest prinzipiell zu beziehen. Den allumfassenden Raum, „als Gegenstand vorgestellt“, der „Zusammenfassung“ und „Einheit“ enthält, nennt Kant in der wichtigen Anmerkung zu B 161 „formale“ Anschauung im Gegensatz zu „Form der Anschauung“, die wohl eher nur ein potentiell Zusammensetzbares bedeutet. Dass wir den Begriff dieser allumfassenden [potentiellen] Einheit des äußerlich Wirklichen zu bilden vermögen, wird ihm ein entscheidendes Argument dafür, dass sich abstrakte Aussagestrukturen auf raum-zeitliche Gegebenheiten toto genere zu beziehen vermögen. [Das ursprüngliche Thema war aber eigentlich, ob sie sich nicht in Einzelfällen doch auch auf außerräumliche und außerzeitliche Entitäten beziehen könnten.]

Jedenfalls ist der Bezug der abstrakten Aussagestrukturen auf die Raum-Zeit-Form der Wirklichkeit ein Hauptanliegen seiner „Deduktion“. Entscheidend in puncto Metaphysik war aber in der Tat, dass sich abstrakte Aussagestrukturen auf nichts anderes zu beziehen vermögen, ohne eines „möglichen“ Inhaltes „überhaupt“ [und „möglicher“ Referenz „überhaupt“] verlustig zu gehen. Das negative und positive Resultat hängen zwar eng zusammen, sind aber zumindest zwei verschiedene Wendungen desselben Gedankens.

Es ist offenbar eine sehr erstaunliche Tatsache, dass wir den Begriff des allumfassenden Raumes besitzen. Es handelt sich um den Begriff einer außerordentlich fundamentalen

Struktur der unabhängig von unserem subjektiven Für-wahr-halten bestehenden Wirklichkeit.

Kants stark umstrittener Begriff „Ding an sich“ ist der Begriff einer denkbaren Entität „außerhalb“ von Raum-Zeit-Bezügen, also wesentlich ex negativo, limitativ oder via negationis bestimmt. Es steht in direkter Konsequenz seiner Raum-Zeit-Lehre, dass wir nicht wissen können, ob es ein solches ‚Ding‘ gibt. Ob es eins oder mehrere davon gibt usw., das ist objektiv unentscheidbar.

Raum-zeitlich bestimmte, empirische Sachverhalte nennt er Erscheinung bzw. Phänomen und bewegt sich damit im Einklang mit unserem alltäglichen Begriff des empirischen Phänomens. Das „Ding an sich“, die denkbare außerzeitliche und außerräumliche Entität darf nun m. E. nicht als Ursache, eigentliche Essenz usw. des empirischen Phänomens aufgefasst werden. Auch wer es [wie z. B. Schopenhauer] als Konsequenz des Wortes „Erscheinung“ ansieht, dass da etwas sein muss, was in der Erscheinung als eigentliches Wesen und Kern der Sache erscheint. Das käme aber der Behauptung gleich, das Ding an sich [oder einige Dinge an sich] hätten objektive Realität und stünden in Kausalnexus zu empirischen Phänomenen, bzw. in einem Verhältnis von einem eigentlichen Gehalt zu seiner Manifestation, Objektivation u. dgl.

Die Textlage bei Kant ist nicht wirklich eindeutig, aber es widerspricht m. E. dem systematischen Ansatz der Raum-Zeit-Lehre in der K. r. V., die Existenz von denkbaren Entitäten ohne Raum-Zeit-Bezug für entscheidbar zu halten. In der Philosophie der objektiven Wirklichkeit wird das Denkbare auf die Raum-Zeit-Struktur „restringiert“. Zielt ein Begriff oder eine Aussage über diese Struktur hinaus, dann haben wir das Beispiel eines leeren Begriffs, eines Begriffs ohne Anschauung.

In der Philosophie der ethischen Norm[en] startet Kant mit dem Versuch, die ethische Norm wesentlich deontisch und ohne jeden Schluss vom Sein zum Sollen zu begründen. Im Kontext dieser Überlegungen entdeckt er allerdings Voraussetzungen des unbedingten Sollens. Zunächst einmal die Annahme, dass wir die Freiheit dazu besitzen müssen, dasjenige zu tun, von dem wir erkennen können, dass wir es tun sollen. Denn ultra posse nemo obligatur. Kant hält die Freiheit [als ratio essendi der ethischen Norm] für einen außernaturalistischen Sachverhalt. Da in seiner Zeit universeller Determinismus des Natürlichen im Schwange stand, war dies für ihn naheliegend. Ob heute, wegen der des bekannten Indeterminismus der quantenphysikalischen Wirklichkeit die Freiheit, eine Reihe von Begebenheiten von selbst anzufangen, um dadurch einer Verantwortung gerecht zu werden, auch naturalistisch zu denken ist, lasse ich hier dahingestellt. Kant jedenfalls entwickelte aus Folgeproblemen seines naturalistisch-ethischen Dualismus eine Postulatenlehre bezüglich von Entitäten außerhalb raum-zeitlichen Bezügen, die in einer Religionslehre enden.

Dass das empirische Phänomen unter der wesentlichen Abhängigkeit einer allumfassenden Raum-Zeit-Struktur steht, bezeichnet Kant in äußerst missverständlicher Weise als „subjektive“ Bedingtheit der empirischen Welt. Der Ausdruck „subjektiv“ bedeutet hier aber nicht mehr und nicht weniger als dass wir in nicht-empirischer Weise erkennen können, dass alle sachhaltigen Aussagen und Begriffe auf die Raum-Zeit-Struktur bezogen sein müssen. Wir können dies a priori und definitiv wissen. Niemals wird uns eine Erfahrung über die Existenz von außerräumlichen und außerzeitlichen Entitäten belehren. Kant hat also eine sehr leicht falsch zu verstehende Spezialbedeutung von ‚subjektiv‘ eingeführt, die geradezu das Gegenteil von ‚subjektiv‘ beinhaltet, wenn wir z. B. vom subjektiven Dafürhalten oder subjektivem Gegebensein unserer Empfindungen sprechen und damit zum Ausdruck bringen, dass es an objektiven Kriterien fehlt. Die Form des Objektiven als subjektiv zu bezeichnen, um dadurch ihren erfahrungs-

übergreifenden Charakter zu kennzeichnen, hat fast alle Kant-Exegeten in die Irre geführt.

Der Ausdruck ‚subjektiv‘ im Zusammenhang mit der Raumanschauung findet lediglich insofern eine Motivation, als sich der Gesichtspunkt der Raum-Zeitlichkeit unserer Wirklichkeit nicht von einer begrenzten Menge an Einzelbefunden herleitet, sondern für alle Einzelbefunde a priori vorhersehbar ist. Das ist ja tatsächlich eine Bedeutungskomponente von ‚subjektiv‘: nicht von den Gegenständen herkommend, hergeleitet oder abstrahiert. Das bedeutet aber nicht, dass der Raum lediglich in unserem Kopf wäre oder dergleichen. Der Raum im Kopf und der Kopf im Raum, das wäre wirklich verzwickelt. Raum und Zeit sind effektiv außerhalb unserer selbst. Wir sind ein Teil der raum-zeitlichen Wirklichkeit. Aber Raum und Zeit als Daseinsformen der materiellen Wirklichkeit haben einen außergewöhnlichen nicht-empirischen Charakter, insofern der Bezug auf sie ein Kriterium a priori für die Inhaltlichkeit unserer Begriffe und Aussagen darstellt.

Kants Phänomenalismus hat in diesem Sinn nichts zu tun mit dem erkenntnistheoretischen Ansatz, dass wir unsere Erkenntnis aus subjektiven Bewusstseinsinhalten aufzubauen hätten. Die Textlage ist zugegebenermaßen außerordentlich uneindeutig und missverständlich. Der Übergang von der Kennzeichnung „nicht-empirisch“ zur Kennzeichnung „subjektiv“ bringt nichts hinzu und beinhaltet nicht, dass Raum und Zeit nur subjektive Bewusstseinsinhalte wären, die es in Wirklichkeit vielleicht gar nicht gäbe. Es gibt sie vielmehr in der objektiven Wirklichkeit in außerordentlich fundamentaler Weise. Sie sind die fundamentale Daseinsweise der materiell empirischen Wirklichkeit. Es ist auf eine besondere Weise vorauszusehen, dass wir in unseren Beobachtungen und Experimenten niemals auf Entitäten außerhalb dieser Fundamentalstruktur bezogen sein werden. Von diesem systematischen Grundgedanken her können wir Uneindeutigkeiten und Missverständlichkeiten in Kants Texten zur Entscheidung bringen. Wir haben eine Theorie erkenntnismäßiger Aussageinhalte und Aussagebezüge vor unseren Augen. Raum und Zeit sind Aussageinhalte, Aussagebezüge, *concreta a priori*, weder mehr noch weniger.